

E-Mail



GZ: WA 2-K 5404/00017#00001 (Bitte stets angeben)

26.07.2022

IFG-Antrag vom 02.07.22

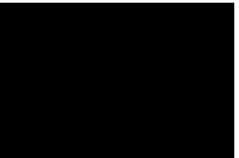
**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**

Sehr geehrte(r) 

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Deutschland

mit E-Mail vom 02.07.22 haben Sie gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: BaFin) einen Antrag gemäß § 1 Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFG) auf Informationen im Zusammenhang mit dem „Wirecard-Skandal“ gestellt.

Kontakt:



Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Ihr Antrag wird hier unter dem Geschäftszeichen

WA 2-K 5404/00017#00001

Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

geführt.

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

Ich bitte Sie, dies im zukünftigen Schriftverkehr anzugeben.

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Ich bitte zu beachten, dass es aufgrund des Umfangs Ihres Informationsbegehrens abzusehen ist, dass die in § 7 Abs. 5 IFG genannte Monatsfrist („soll“) überschritten wird. Ich bitte insoweit um Ihr Verständnis.

I.

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ques-posteingang@bafin.de

Sie beantragen die Zusendung von

- a) internen Berichten zum Wirecard Skandal und

b) einer Einschätzung, wer die Verantwortung trägt.

Hinsichtlich des Punktes b) möchte ich darauf hinweisen, dass nach einer ersten cursorschen Prüfung dieser Antrag nicht durch das Informationsfreiheitsgesetz gedeckt ist, da dieses lediglich auf die Herausgabe von Informationen, aber nicht auf die Erstellung einer Einschätzung/Stellungnahme gerichtet ist.

Bezüglich des Punkte a) weise ich darauf hin, dass der Umfang der internen Dokumente bei der BaFin einige tausend Seiten umfasst. Insoweit bitte ich um Mitteilung, ob Sie die Herausgabe aller dieser Dokumente begehren oder nur von Dokumenten zu einem bestimmten Themenbereich.

II.

Zwischenzeitlich hat der Deutsche Bundestag seine Beschlussempfehlung und den Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes vom 22.06.2021 auf seiner Internetseite veröffentlicht. Er ist für jedermann unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/309/1930900.pdf> abrufbar.

Die BaFin hat dem Untersuchungsausschuss in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von Unterlagen zur Verfügung gestellt. Der Untersuchungsausschuss befasst sich auf über 2000 Seiten umfassend mit den Geschehnissen rund um das Unternehmen Wirecard. Ich bitte Sie vor diesem Hintergrund zu prüfen, ob Sie an Ihrem Antrag auf Informationszugang in der gestellten Form weiterhin festhalten wollen.

Da die im Abschlussbericht veröffentlichten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können, beabsichtige ich, Ihren Antrag insoweit gemäß § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen. Sie haben die Möglichkeit, Ihren Antrag kostenfrei ganz oder teilweise zurückzunehmen.

III.

Darüber hinaus hat die BaFin auf Grund möglicher Auswirkungen der Zugänglichmachung der BaFin-Akten im Rahmen von IFG-Verfahren auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen die betroffenen Staatsanwaltschaften Frankfurt am Main und München I beteiligt, bei denen Ermittlungsverfahren in der Sache Wirecard durchgeführt werden.

Beide Staatsanwaltschaften prüfen momentan, inwieweit Dokumente freigegeben werden können oder als Beweismittel zurückzuhalten sind. Da es sich um eine erhebliche Anzahl von Akten handelt, wird die konkrete Prüfung der Staatsanwaltschaften einige Zeit in Anspruch nehmen.

Erst, wenn einzelne Dokumente durch die Staatsanwaltschaften freigegeben werden, kann eine Entscheidung über Ihren Antrag erfolgen. Für den Zeitraum der Prüfung der Akten durch die Staatsanwaltschaften steht § 3 Nr. 1 g) IFG einer Zugänglichmachung entgegen.

Vor dem Hintergrund des umfangreichen veröffentlichten Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses, der sich mit vielen Fragen befasst, die auch von Ihrem Interesse umfasst sein dürften, sind Ihre Belange ebenfalls berücksichtigt, weshalb ich die Bescheidung Ihres Antrags daher so lange zurückzustellen beabsichtige, bis die Staatsanwaltschaften Frankfurt und München I geprüft haben, ob durch die Herausgabe ihre Ermittlungsinteressen betroffen sind.

IV.

Die Gebühren eines IFG-Verfahrens bestimmen sich nach § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFGGebV) und der Anlage zum IFGGebV.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenfreiheit des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG nur für einfache Auskünfte gilt.

Falls Sie um Übersendung einer Vielzahl von Unterlagen ersuchen, handelt es sich hierbei nicht um eine einfache Auskunft. Nach der Ziffer 2 der Anlage zum IFGGebV liegt der Gebührenrahmen für die übliche Herausgabe von Abschriften bei mindestens 15 € und höchstens 125 €. Entsteht bei der Herausgabe von Abschriften im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, dann beträgt die Gebühr mindestens 30 € und höchstens 500 €. Ihr Informationsbegehren ist auf eine Vielzahl von Unterlagen gerichtet. Somit kann vorliegend ein großer Verwaltungsaufwand nicht ausgeschlossen werden.

Durch die unter I. aufgezeigten Möglichkeiten der Präzisierung könnte sich möglicherweise der Verwaltungs- und damit auch der Kostenaufwand für Sie verringern bzw. er würde komplett entfallen bei einer Rücknahme des

Antrags, etwa, wenn durch die unter II. beschriebenen öffentlich zugänglichen Informationen Ihr Informationsinteresse hinreichend abgedeckt werden kann.

Eine Antwort, inwieweit Sie den Antrag vollumfänglich aufrechterhalten, einschränken oder zurücknehmen erbitte ich bis zum

15.09.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

